

Eine Fülle von Prüfungen

Zum Verfahren der Selig- und Heiligsprechung

Mit Heiligsprechungen bestätigt die katholische Kirche, dass die betreffenden Verstorbenen im irdischen Leben treue Nachfolger Christi waren (Lumen Gentium (LG) 50b – Konzilsdekret über die Kirche „Licht der Völker“) und nun verherrlicht sind bei Gott, das heißt, ihn schauen wie er ist (LG 49). Gleichzeitig werden den Lebenden diese Frauen und Männer zur Nachahmung, Verehrung und Anrufung vor Augen gestellt (LG 50).

Weil diese Verstorbenen, die durch Vergießen ihres Blutes oder durch heroische Tugendübung ein „vorzügliches Zeugnis für das Himmelreich“ abgelegt haben (Joh. Paul II., Apost. Konst. „Divinus Perfectionis Magister“) in ein Verzeichnis, den Canon, eingetragen werden, bezeichnet man den Akt der Heiligsprechung auch als Kanonisierung. Seit 1234 fällt dieser Akt ausschließlich in die Zuständigkeit des Papstes.

Die Seligsprechung im heutigen Sinne, auch Beatifikation genannt, ist seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts allgemeine Praxis der Kirche. Sie bedeutet die durch den Papst erteilte Erlaubnis zur eingeschränkten öffentlichen Verehrung eines vom gläubigen Volk als heiligmäßig angesehenen Gläubigen, obwohl die definitive Entscheidung des Papstes noch nicht ergangen ist. Seit der Seligsprechung Franz von Sales' 1662, der ersten, die feierlich in einem liturgischen Akt geschah, muss die Seligsprechung der Heiligsprechung vorausgehen.

Grundlage für solch eine Entscheidung des Papstes in Selig- und Heiligsprechung ist eine genaue Prüfung des Lebens des betreffenden Gläubigen in einem umfangreichen Verfahren, das geregelt wird durch die Apostolische Konstitution Johannes Pauls II. „Divinus Perfectionis Magister“ von 1983. Das Verfahren erstreckt sich demnach über verschiedene Ebenen und muss unterschiedliche Aspekte berücksichti-



Statue von Pater Eberschweiler in seinem Geburtsort Püttlingen. Foto: Privat

gen: Wenn dieser Gläubige kein Märtyrer war, muss zunächst ein Verfahren geführt werden über dessen Leben, Tugenden und Ruf der Heiligkeit. Eröffnet wird diese Untersuchung auf Diözesanebene. Hier wird alles zusammengetragen, was für eine spätere Entscheidung wichtig sein könnte: vor allem Zeugenaussagen, Schriften oder Dokumente von und über den betreffenden Diener Gottes, so der Titel des Gläubigen, für den ein Verfahren eröffnet wird. Aus dem Material dieser diözesanen Erhebung wird dann in Rom unter der Aufsicht der zuständigen Kongregation – genauer: des sogenannten Relators (Berichterstatler für ein Verfahren) – in einem nächsten Schritt eine Positio (eine Vorlage) erstellt, die eine systematische Auswertung des vorliegenden Materials unter

den Aspekten Leben, Tugenden und Ruf der Heiligkeit bietet. Wenn sich dabei herausstellt, dass das Material der diözesanen Untersuchung, aus welchem Grund auch immer, lückenhaft ist, dann muss auf Diözesanebene in einem Ergänzungsverfahren versucht werden, diese Lücken zu schließen.

Die fertige Positio bildet die Grundlage für das eingehende Studium des Promotor fidei und weiterer acht Theologenkonsultoren. Wenn diese hinsichtlich der Frage, ob der oder die Dienerin Gottes die Tugenden in heroischer Weise gelebt hat, zu einem positiven Ergebnis kommen, leitet der Promotor ihr Votum weiter an die Versammlung (daher Congregatio) der Kardinäle und Bischöfe, die Mitglieder dieser Kongregation sind, welche dann abschließend darüber zu beraten haben. Deren Urteil wird dann dem Papst vorgetragen, dem die letzte Entscheidung vorbehalten ist.

Über die Feststellung des heroischen Tugendgrades hinaus wird als Voraussetzung für eine Seligsprechung auch noch ein wunderbares Zeichen verlangt, das auf die Fürsprache des betreffenden Dieners Gottes zurückgeführt werden kann. Dieses „Zeichen von oben“ wird als Bestätigung dafür angesehen, dass das menschliche Urteil über das heiligmäßige Leben seine Richtigkeit hat. Im Allgemeinen handelt es sich bei diesen wunderbaren Zeichen um Heilungen von Krankheiten. Diese Heilungen müssen laut Urteil qualifizierter Ärzte zum Zeitpunkt, da die Heilung geschieht, extrem schwierig bis unmöglich sein. Damit sie als wunderbare Heilung anerkannt werden können, dürfen sie nicht auf medizinische Maßnahmen (Operationen, Medikamente, sonstige Therapien) zurückgeführt werden können.

Verfahren, die formell in der Diözese Trier eröffnet und noch nicht durch eine Seligsprechung abgeschlossen worden sind

Mutter M. Rosa Flesch (1826-1906), Gründerin und Generaloberin der Franziskanerinnen von Waldbreitbach; Grabstätte: Kirche des Mutterhauses der Franziskanerinnen in Waldbreitbach.

Pater Wilhelm Eberschweiler (1837-1921), Jesuit; Grabstätte: Jesuitenkirche in Trier.

Mutter M. Agnes Ellenberger (1838-1906), Generaloberin der Heilig-Geist-Schwester, Koblenz; Grabstätte: Kirche des Mutterhauses der Heilig-Geist-Schwester Koblenz.

Hieronymus Jaegen (1841-1919), Laie,

Bankdirektor, Politiker, Mystiker; Grabstätte: Kirche St. Paulus in Trier.

Pater Joseph Kentenich (1885-1968), Gründer der Schönstatt-Bewegung; Grabstätte: Wallfahrtskirche in Schönstatt.

Schwester M. Emilie Engel (1893-1955), Mitbegründerin der Schönstätter Marienschwestern; Grabstätte: Friedhof des Provinzhauses der Marienschwestern in Koblenz-Metternich.

Josef Engling (1898-1918), Laie, Mitglied der Schönstatt-Jugend; Grabstätte: unbekannt, gefallen im 1. Weltkrieg bei Cambrai/Frankreich.

Die letzten Seligsprechungen in der Diözese Trier

Bruder Peter Friedhofen (1819-1860), Gründer der Barmherzigen Brüder von Maria Hilf; Grabstätte: Maria-Hilf-Kapelle im Garten des Brüderkrankenhauses in Trier; Seligsprechung am 23. Juni 1985 durch Papst Johannes Paul II. in Rom; Gedenktag: 23. Juni.
Schwester M. Blandine Merten (1883-1918), Ursuline, Grabstätte: Blandinen-Kapelle auf dem Friedhof von St. Paulin in Trier; Seligsprechung am 1. November 1987 durch Papst Johannes Paul II. in Rom; Gedenktag: 18. Mai.

Ferner müssen sie plötzlich eintreten, vollständig sein und sich als dauerhaft erweisen.

Analog zum Verfahren über Leben, Tugenden und Ruf der Heiligkeit wird auch das Verfahren über die vermutete wunderbare Heilung eines Patienten, die der Fürsprache eines Dieners Gottes zugeschrieben wird, geführt. Es wird eröffnet in der Diözese, in der sich das vermutete Wunder ereignet hat. Die Ergebnisse der diözesanen Erhebung werden in Rom wieder in einer Positio zusammengefasst, die, bevor die Theologen darüber diskutieren, zunächst von fünf medizinischen Sachverständigen geprüft werden muss. Abschließend nehmen dazu dann wieder die Kardinäle und Bischöfe der Kongregation Stellung, die ihr Votum dem Papst zur Entscheidung vorlegen.

Handelt es sich bei dem Gläubigen um einen Märtyrer, dann steht nicht in erster Linie das Leben oder die Tugenden im Vordergrund, sondern das Martyrium. Aufgabe des Verfahrens in diesem Falle ist es zu prüfen, ob es sich bei dem Tod des Gläubigen tatsächlich um ein Martyrium, also um ein Sterben um des Glaubens willen, handelt. Auch dieses Verfahren erstreckt sich über die verschiedenen Ebenen und wird analog zum ersten bereits beschriebenen Verfahren geführt. Wenn es sich um einen Märtyrer handelt, muss vor der Seligsprechung kein Wunder nachgewiesen werden. Sollte der seliggesprochene Märtyrer kanonisiert werden sollen, wird vor der Heiligsprechung auch ein Verfahren geführt über Leben und Tugenden, wie es bei den Nicht-Märtyrern vor der Seligsprechung geschah. Eine Heiligsprechung setzt voraus, dass nach der Seligsprechung des Dieners Gottes auf dessen Fürsprache ein weiteres wunderbares Zeichen geschah. Georg Holkenbrink

Es fehlt weiterhin ein Wunder

Weitere diözesane Untersuchung im Seligsprechungsverfahren von Pater Eberschweiler abgeschlossen

Der Diözesanadministrator von Trier, Weihbischof Leo Schwarz, hat am 3. Juli eine weitere diözesane Untersuchung im Rahmen des 1951 eröffneten Seligsprechungsverfahrens für den Jesuitenpater Wilhelm Eberschweiler abgeschlossen. Wie der Bischöfliche Beauftragte für die Durchführung der Selig- und Heiligsprechungsverfahren im Bistum Trier, Ordinariatsrat Dr. Georg Holkenbrink, dem „Paulinus“ exklusiv mitteilte, werden die Unterlagen der von 1999 bis 2001 erfolgten Ergänzungsuntersuchung an die zuständige Kongregation in Rom weitergeleitet. Dort wird nach Erstellung einer systematischen Gesamtdarstellung des Lebens, der Tugenden und des Rufes der Heiligkeit Pater Eberschweilers die sich über mehrere Phasen erstreckende theologische Diskussion darüber von anerkannten Theologen und sachkun-

digen Bischöfen geführt. Die letzte Entscheidung über eine Seligsprechung Pater Eberschweilers liegt dann aber beim Papst.

Wilhelm Eberschweiler wurde 1837 in Püttlingen geboren. Nachdem er 1858 in den Jesuitenorden eingetreten war, wurde er 1868 zum Priester geweiht. Er wirkte anschließend an mehreren Orten als Spiritual, also als geistlicher Begleiter und Beichtvater von Seminaristen und Ordensangehörigen, zuletzt von 1894 bis zu seinem Tod 1921 im holländischen Exaeten. Von vielen Zeitgenossen wurde er als heiligmäßiger Priester und Ordensmann angesehen. Er wurde zunächst in Exaeten begraben, ehe 1958 die Überführung seiner Gebeine in die Trierer Jesuitenkirche erfolgte. Noch heute kommen jährlich Tausende von Gläubigen zu seinem Grab im rechten Seitenschiff der Kirche, um dort zu beten und die Fürsprache Pater Eberschweilers anzurufen.

Bereits 1951 wurde im Bistum Trier vom damaligen Bischof Dr. Franz Rudolf Bornewasser ein Seligsprechungsverfahren eingeleitet. Die ersten diözesanen Untersuchungen konnten unter Bischof Dr. Matthias Wehr 1958 zum Abschluss gebracht werden. Nach Überprüfung und Anerkennung der theologischen Schriften Pater Eberschweilers durch die Heiligsprechungskongregation in Rom wurde aufgrund der neuen, seit 1983 geltenden rechtlichen Bestimmungen für Selig- und Heiligspre-

chungsverfahren eine weitere ergänzende diözesane Untersuchung notwendig, die unter Bischof Dr. Hermann Josef Spital im November 1999 von seinem Generalvikar Werner Rössel eröffnet wurde. Nach Aussage von Dr. Holkenbrink ging es dabei zum einen darum, durch eine Kommission von Historikern und Archivaren überprüfen zu lassen, ob sämtliches Dokumentenmaterial von und über Pater Eberschweiler zusammengetragen worden war. Zum anderen sollte durch die Vernehmung von Zeugen geklärt werden, ob die Verehrung Pater Eberschweilers immer noch anhält und wie sie geschieht, vor allem sollte sicher gestellt werden, dass kein öffentlicher, d.h. unerlaubter Kult erfolgt.

Wenn auch aufgrund dieser Ergänzungsuntersuchungen das sogenannte „Tugendverfahren“ weiter vorangebracht werden konnte, so fehlt doch weiterhin ein auf die Fürsprache Pater Eberschweilers zurückführbares Wunder. Dieses ist ebenfalls Voraussetzung für die Empfehlung der in der Kongregation zusammenkommenden Bischöfe an den Papst. Trotz vieler Mitteilungen von Gebetserhörungen konnte bislang noch keine davon den strengen Bestimmungen und Prüfungen der Wissenschaftler gerecht werden. Der Zeitpunkt, wann denn mit einer eventuellen Seligsprechung Pater Eberschweilers gerechnet werden könnte, bleibt daher weiterhin unbestimmt. (Hintergrundbericht auf Seite 23)